

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 17 (1957-1958)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Zur neuen Verordnung über unsere Versicherungskasse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur neuen Verordnung über unsere Versicherungskasse

Als im Laufe des Schulwinters 1956/57 die Vorarbeiten für das neue Lehrerbesoldungsgesetz in Angriff genommen wurden, war man allgemein der Ansicht, daß bei dieser Gelegenheit auch unsere Pensionskasse leistungsfähiger zu gestalten sei. Man sagte sich, daß nicht nur höhere Gehälter, sondern auch eine ausreichende Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod mithelfen werden, der Abwanderung jüngerer Kollegen nach anderen Kantonen zu steuern. Außerdem durften diesmal – darüber war man sich ebenfalls einig – die bisherigen Rentner nicht wieder leer ausgehen.

Die Verwaltungskommission erbat sich für die geplante Statutenrevision wieder den fachmännischen Rat von Herrn *Prof. Dr. Trepp*. Dieser legte seine Vorschläge in einem wohlfundierten Gutachten nieder, das wir hier nochmals recht herzlich verdanken möchten. Auf dieses Gutachten stützen sich die Artikel 31 und 32 des neuen Besoldungsgesetzes, ferner die Großratsbeschlüsse vom 29. Mai 1957 über die Höhe der neuen und die Teuerungszulagen zu den bisherigen Renten und endlich die kleinrätliche Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer vom 20. Dezember 1957. Diese Verordnung wurde mit der letzten Nummer des Bündner Schulblattes allen im Kanton wohnhaften Bezüglern unseres Vereinsorgans zugestellt. Wir möchten die Kolleginnen und Kollegen dringend bitten, sie zu beachten und aufzubewahren. Wer sie nicht erhalten haben sollte, wolle sich bei uns melden.

Die neue *Maximalrente* wurde, dem Vorschlag des Vorstandes des BLV und der Verwaltungskommission folgend, auf 4200 Franken jährlich angesetzt. Sie steht allen im laufenden Schulwinter amtierenden Mitgliedern der Pensionsversicherung nach ihrem Austritt aus dem Schuldienst zu, falls die in den Artikeln 19, 21 und 22 niedergelegten Bedingungen erfüllt sind, also auch denjenigen, die früher schon einmal die reguläre Altersrente bezogen haben.

An die vom Fachmann errechnete neue *Gesamtprämie* von 1250 Franken haben Kanton und Gemeinde je 400 Franken, der Versicherte 450 Franken zu leisten. Der Prämienanteil des Lehrers ist somit, genau wie die Maximalrente, um 50 Prozent gestiegen, die Leistungen von Kanton und Gemeinden dagegen um mehr als 80 Prozent, nämlich von je 220 Franken auf je 400 Franken.

In bezug auf das *Pensionierungsalter* war unsere Kasse bisher außerordentlich großzügig. Sie gewährte die maximale Altersrente schon nach vierzig Versicherungsjahren, die ein Mitglied in der Regel mit dem sechzigsten Altersjahre erreichte. Alle andern uns bekannten Kassen verlang-

ten dagegen für die Pensionierung ohne Invaliditätsnachweis ein Mindestalter von 65 Jahren. Im Hinblick auf den derzeitigen Lehrermangel lag es nun nahe, die Pensionierung altershalber auch bei uns etwas hinauszuschieben, glücklicherweise aber immer noch nicht so weit wie in andern Kantonen. Nach Art. 19 können nämlich Lehrer, die nach dem erfüllten 63., und Lehrerinnen, die nach dem erfüllten 60. Altersjahr vom Schuldienst zurücktreten, die maximale Altersrente beanspruchen, sofern ihnen bis dahin mindestens vierzig Versicherungsjahre gutgeschrieben wurden. Treten sie nach vierzig Dienstjahren zurück, ohne das verlangte Alter erreicht zu haben, wird die Rente um 100 Franken für jedes fehlende Altersjahr herabgesetzt. Wer jedoch infolge seines Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage ist, eine Schule in gehöriger Weise zu führen, ist auf Grund eines vertrauensärztlichen Gutachtens wie bisher schon nach dreißig Versicherungsjahren mit der Maximalrente zu pensionieren. Lehrern, die nach dem 65., und Lehrerinnen, die nach dem 62. Altersjahr zurücktreten, wird die auf Grund der Versicherungsjahre zu errechnende Invalidenrente ohne ärztliches Gutachten zugesprochen.

Bedeutend verbessert wurden die Kassenleistungen bei vorzeitiger *Invalidität*. Schon nach dem zweiten Versicherungsjahr beträgt die Grundrente für Pensionsversicherte, die vorübergehend oder dauernd invalid werden, 2200 Franken und steigt nach dem zehnten Jahr um je 100 Franken pro Jahr, bis die 4200 Franken nach 30 Jahren erreicht sind. Dazu kommt für Verheiratete noch ein jährlicher Zuschuß von 800 Franken und für Ledige ein solcher von 500 Franken, und zwar bis zu dem Zeitpunkte, da der Bezüger in den Genuß der AHV-Altersrente gelangt. Für die heute schon laufenden Invalidenrenten haben diese neuen Bestimmungen leider noch keine Gültigkeit, sondern nur für solche, die nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung entstehen.

Es freut uns sehr, daß wir in Zukunft auch die *Hinterbliebenenrenten* höher ansetzen dürfen. Die neue Witwenrente beträgt 60 Prozent der Rente des verstorbenen Mannes oder der Grundrente, die der im Amte Verstorbene hätte beziehen können, wenn er im Zeitpunkt des Todes invalid geworden wäre, mindestens aber 1680 Franken jährlich, während jeder rentenberechtigten Lehrerwaise ohne Rücksicht auf das Dienstalder ihres Vaters 900 Franken jährlich zustehen.

Angesichts der wesentlich größeren Kassenleistungen wird man das durch Herrn Dr. Trepp vorgeschlagene und nun in Art. 12 der neuen Statuten geforderte *Eintrittsgeld* als zumutbar bezeichnen dürfen, obwohl unsere Kasse bisher kein solches kannte. Die Höhe des Eintrittsgeldes richtet sich nach dem Alter der neuen Mitglieder. Es beträgt für alle Lehrkräfte, die beim Eintritt nicht mehr als 25jährig sind, 200 Franken, für 25- bis 30jährige 400 Franken und für noch Ältere erhöht es sich um 100 Franken für jedes Altersjahr. Die Lehrerversicherungskassen anderer

Kantone verlangen ebenfalls Eintrittsgelder, und zwar bedeutend höhere als wir. So hat der Neueintretende zum Beispiel in Appenzell A.-Rh. alle Prämien nachzuleisten, die er seit seinem 23. Altersjahr hätte entrichten müssen.

Wollte man die Jungen über die jährlichen Prämien hinaus mit einem Sonderbeitrag belasten, mußte man einen solchen billigerweise auch von den bisherigen Mitgliedern einfordern; denn diese gelangen ja zum Teil schon in den allernächsten Jahren in den Genuß der neuen Renten. Art. 41 sieht daher nach dem Alter der Mitglieder abgestufte *Nachzahlungen* vor. Sie steigen von 200 Franken für die im Jahre 1932 und später Geborenen an bis auf die 600 Franken, die die Angehörigen des Jahrganges 1901 und die noch Älteren zu leisten haben. Wir wissen sehr gut, daß diese Regelung bei keinem unserer Versicherten große Freude auslösen wird, am allerwenigsten bei den ältesten der heute noch amtierenden Lehrer. Gerade sie wollen aber nicht übersehen, daß sie bis 1931 Prämien bezahlten, die wirklich in keinem Verhältnis zu ihren heutigen Rentenansprüchen stehen, Prämien, die, auch in Prozenten des Gehaltes ausgedrückt, außerordentlich niedrig waren. Von der Nachzahlung befreit sind einzig jene Mitglieder, die bei ihrem Eintritt oder Wiedereintritt in die Kasse altershalber der Sparversicherung zugewiesen werden mußten und daher nicht mehr in den Genuß irgendwelcher Renten gelangen können. Falls ein Mitglied den Austritt aus der Kasse erklärt, werden ihm laut Art. 8 das Eintrittsgeld oder die Nachzahlung gleichzeitig mit den persönlichen Prämien erstattet.

Über den *Einzug* der Nachzahlung bestimmen die Statuten nur, daß diese der Kasse zu Lasten der kantonalen Gehaltszulage an die aktiven Lehrer gutgeschrieben werde. Das Erziehungsdepartement hat nun, wie auch seiner Mitteilung in der vorliegenden Nummer des Schulblattes zu entnehmen ist, angeordnet, daß die erste Hälfte des verlangten Betrages von der diesjährigen Märzrate der Gehaltszulage abgehoben werde, die zweite Hälfte dann von einer Rate im Schuljahr 1958/59. Im Zeitpunkt der Pensionierung allfällig noch ausstehende Nachzahlungen werden mit den ersten Kassenleistungen verrechnet.

Unsern *Sparern* dürfte die neue Bestimmung in Art. 10 willkommen sein, wonach ein Mitglied, das der Sparversicherung während zwanzig Jahren angehört hat, nachher ohne weitere Untersuchung der Pensionsversicherung zugeteilt wird. Gewiß bedeutet dieses Entgegenkommen ein etwas erhöhtes Risiko für die Kasse. Wir freuen uns aber, daß nun auch solche Kollegen, die nicht das Glück haben, vollkommen gesund zu sein, wenigstens in späteren Jahren noch den vollen Versicherungsschutz genießen.

Fallengelassen wurde diesmal die *reduzierte Altersrente*, die in letzter Zeit nur noch ganz selten verlangt wurde. Vielleicht wird man sie, wenn der Lehrermangel einmal behoben sein sollte, anläßlich einer kommenden Statutenrevision wieder einführen. — Als *Selbstzahler* in der Kasse bleiben

darf nur, wer nach seinem Austritt aus dem regulären Schuldienst eine Tätigkeit ausübt, die in Verbindung mit dem bündnerischen Schulwesen steht. Wir denken hier in erster Linie an Kollegen, die Schulinspektoren, Anstaltsleiter oder Lehrer an staatlich beaufsichtigten Mittelschulen werden.

Daß unsere *bisherigen Rentner* anlässlich der Besoldungsrevision von 1954 trotz ihrer sehr bescheidenen Bezüge nicht berücksichtigt wurden, haben sie nicht verstehen können und als Unrecht empfunden. Diesmal kamen aber auch sie zum Zuge. Der eingangs erwähnte Großratsbeschluß vom 29. Mai 1957, der durch die Annahme des neuen Besoldungsgesetzes Geltung erlangt hat, lautet nämlich:

«Auf allen am 30. September 1957 laufenden Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten wird ab 1. Oktober 1957 eine Teuerungszulage von 25 Prozent ausgerichtet. Die Teuerungszulage beträgt mindestens:

- a) für Invaliden- und Altersrenten 400 Franken;
- b) für Witwenrenten 250 Franken.

Die einfache Waisenrente beträgt mindestens 750 Franken und höchstens 900 Franken, die Vollwaisenrente einheitlich 1500 Franken.»

Diese Teuerungszulagen erfordern gegenwärtig noch rund 160 000 Franken jährlich, doch wird die Summe von Jahr zu Jahr kleiner werden. Da die Hälfte davon laut Gesetz der Kanton zu übernehmen hat, ist die Belastung für die Kasse sicher tragbar. Sehr begrüßen wird man es, daß in Zukunft der Große Rat kompetent ist, nicht nur den amtierenden Lehrern, sondern auch den Pensionierten angemessene Teuerungszulagen zu bewilligen.

Gewiß hat der vor wenigen Monaten abgeschlossene Ausbau unserer Versicherungskasse nicht alle Erwartungen erfüllt, und mancher hätte wohl dies oder jenes lieber etwas anders regeln wollen. Trotzdem bedeutet die Revision einen kräftigen Schritt nach vorwärts. Die Kasse kann nun ihrer Aufgabe weit besser gerecht werden als bisher. Allen, die zum guten Gelingen beigetragen haben, dem Vorstand des BLV, den Behörden und nicht zuletzt dem Bündnervolke danken wir auch namens unserer vielen Rentner und Rentnerinnen aufs herzlichste.

Die Verwaltungskommission

Schul- und Lehrerstatistik 1957/58

Zahlen des
Vorjahres

Lehrstellen am 1. Januar 1957	833	(808)
+ <i>neugeschaffene Stellen:</i>		
a) Primarschulen: Chur-Stadt 2, Chur-Hof 2, je eine in Tamins, Landquart, Filisur, Rongellen, Domat/Ems, Wiesen, Disentis, Compadials	12	
b) Sekundarschulen: je eine in Schiers und Domat/Ems	2	14 (28)
	847	(836)